



VERFÜGUNG

vom 23. Januar 2003

Bubikon. Nutzungsplanung (Zonenplan und Bauordnung, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 2739/1997 wurde die Revision der Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde Bubikon genehmigt. Am 25. September 2002 beschloss die Gemeindeversammlung Bubikon eine Änderung des Zonenplanes und der Bauordnung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 11. November 2002 und des Bezirksrates Hinwil vom 25. November 2002 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 2. Dezember 2002 ersucht der Gemeinderat Bubikon um Genehmigung der Vorlage.

Die Änderungen im Zonenplan und in der Bauordnung (BauO) umfassen die Umzonung geringfügiger Flächen von der Gewerbezone und Wohnzone mit Gewerbeerleichterung in die Industriezone im Gebiet Brändliacher sowie die Aufhebung der Beschränkung der Gebäudelänge (Art. 21 Abs. 2 BauO) und die Zulassung von Schichtbetrieben in der Gewerbezone (Art. 22 Abs. 3 BauO) im Gebiet Lochrüti in Wolfhausen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Bubikon am 25. September 2002 festgesetzte Änderung des Zonenplanes und der Bauordnung in den Gebieten Lochrüti und Brändliacher, Wolfhausen, wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Bubikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Bubikon (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 23. Januar 2003
022388/Oca/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

